



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 13.2.2026
C(2026) 774 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 13.2.2026

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/3110 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung von Leistungsklassen in Bezug auf das wesentliche Merkmal „Brandverhalten“

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit der Verordnung (EU) 2024/3110 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ wird der Kommission die Befugnis übertragen, die genannte Verordnung durch die Festlegung von Leistungsklassen in Bezug auf wesentliche Merkmale im Zusammenhang mit einer der in Anhang X der genannten Verordnung aufgeführten Gruppen wesentlicher Merkmale horizontaler Art zu ergänzen. Das Brandverhalten wird in Anhang X Nummer 1 ausdrücklich genannt.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2016/364 der Kommission² ergänzt die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates³ durch die Festlegung von Leistungsklassen in Bezug auf das Brandverhalten von Bauprodukten. Die Verordnung (EU) 2024/3110 enthält keine Bestimmungen in Bezug auf die Verwendung der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 festgelegten Leistungsklassen. Daher ist es erforderlich, identische Leistungsklassen für Produkte festzulegen, die unter die Verordnung (EU) 2024/3110 fallen, um für eine harmonisierte Erklärung in Bezug auf dieses wesentliche Merkmal zu sorgen und die regulatorische Kontinuität zu wahren.

Mit der erfolgreichen Anwendung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/364 hat sich erwiesen, dass Leistungsklassen ihrem vorgesehenen Zweck dienen und sie ein harmonisiertes System bieten, mit dem die Leistung eines Produkts in Bezug auf sein Brandverhalten ausgedrückt werden kann.

Entgegen dem Ansatz der Delegierten Verordnung (EU) 2016/364 und unter Berücksichtigung des Artikels 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/3110 werden in der vorliegenden Delegierten Verordnung die zur Bestimmung der geltenden Klasse anzuwendenden Bewertungsmethoden nicht aufgeführt. Die Methoden und Kriterien für die Leistungsbewertung eines Produkts in Bezug auf seine wesentlichen Merkmale sind in harmonisierten technischen Spezifikationen und europäischen Bewertungsdokumenten (EBD) festgelegt. Der Hauptgrund für diese Änderung besteht darin, ein reibungsloseres Verfahren zur Aktualisierung harmonisierter technischer Spezifikationen und europäischer Bewertungsdokumente zu ermöglichen. Der delegierte Rechtsakt gilt unmittelbar ab dem Tag seines Inkrafttretens. Würden die Bewertungsmethoden als datierte Verweisungen in den delegierten Rechtsakt aufgenommen, müssten alle harmonisierten technischen Spezifikationen und europäischen Bewertungsdokumente gleichzeitig nach Annahme des Rechtsakts aktualisiert werden, auch wenn sich der Inhalt der Bewertungsmethoden nicht geändert hat. Dies liegt daran, dass Verweise auf Normen stets ein Datum enthalten müssen. Indem Verweise auf Prüf- und Klassifizierungsnormen in die harmonisierten technischen Spezifikationen und die europäischen Bewertungsdokumente selbst aufgenommen werden (wie dies in der Regel bei Bewertungsmethoden der Fall ist), können Aktualisierungen, die datierte Verweisungen betreffen, im Zuge des normalen Überarbeitungsprozesses jedes Dokuments bearbeitet werden.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Der Entwurf der Delegierten Verordnung wurde in der Sachverständigengruppe zum Acquis im Bereich der Bauprodukteverordnung am 24. April 2025 erörtert; im Anschluss erfolgte

¹ ABl. L, 2024/3110, 18.12.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/3110/oj>.

² ABl. L 68 vom 15.3.2016, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2016/364/oj.

³ ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/305/oj>.

zwischen dem 24. April 2025 und dem 24. Mai 2025 eine schriftliche Konsultation von Sachverständigen. Zuvor hatten alle Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Sachverständige für eine Teilnahme zu benennen. Neben diesen Sachverständigen wurden auch andere externe Sachverständige Interessenträger konsultiert.

Die für die Konsultation maßgeblichen Unterlagen wurden, wie in der Verständigung über delegierte Rechtsakte vorgesehen, dem Europäischen Parlament und dem Rat zeitgleich übermittelt. Die in diesem Rahmen vorgebrachten Stellungnahmen wurden bei der Erstellung der endgültigen Fassung des Entwurfs des vorliegenden Rechtsakts für die dienststellenübergreifende Konsultation berücksichtigt.

Der Entwurf der Delegierten Verordnung wurde vom 19. November bis zum 17. Dezember 2025 auf dem Portal „Bessere Rechtsetzung“ veröffentlicht, um Rückmeldungen der Öffentlichkeit einzuholen. Die eingegangenen Rückmeldungen wurden bei der Ausarbeitung der zur Annahme vorgelegten Fassung berücksichtigt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Gemäß Artikel 5 Absatz 5 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 2024/3110 wird der Kommission die Befugnis übertragen, die genannte Verordnung zu ergänzen, indem sie die in Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung genannten Elemente für in Anhang X aufgeführte Gruppen wesentlicher Merkmale horizontaler Art festlegt.

Im Einklang mit Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/3110 sind „Leistungsklassen für die wesentlichen Merkmale“ eines der Elemente, die im Wege delegierter Rechtsakte festzulegen sind, und im Einklang mit Anhang X Nummer 1 der genannten Verordnung ist „Brandverhalten“ als wesentliches Merkmal horizontaler Art aufgeführt.

Gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nr. 2024/3110 bezeichnet „Leistungsklasse“ eine Bandbreite von Leistungsstufen eines Produkts, die durch einen Mindest- und einen Höchstwert abgegrenzt wird. In den Tabellen dieses Entwurfs der Delegierten Verordnung wird die Klasse als Kombination von Mindestwerten angegeben. Die Höchstwerte ergeben sich aus den Mindestwerten der nächsthöheren Klasse. Für die letzte in den Tabellen angegebene Klasse (F) ist die Klasse jeweils offen.

Da die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erst am 8. Januar 2040 vollständig aufgehoben wird, sollte klargestellt werden, dass die vorliegende Delegierte Verordnung gemäß Artikel 95 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2024/3110 nur für Produkte gilt, die den Anforderungen und Pflichten der Verordnung (EU) 2024/3110 unterliegen.

Mit der vorliegenden Delegierten Verordnung wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt. Durch ihn wird die Kontinuität bei der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 und der Verordnung (EU) 2024/3110 gewährleistet.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 13.2.2026

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/3110 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung von Leistungsklassen in Bezug auf das wesentliche Merkmal „Brandverhalten“

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/3110 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011¹, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5, erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Damit die Hersteller hinreichend detaillierte Leistungsklassen von Produkten innerhalb der gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2024/3110 eingerichteten harmonisierten Zone angeben können, ist es erforderlich, Leistungsklassen festzulegen, die an die neuesten Entwicklungen von Technologie und Markt angepasst sind.
- (2) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2016/364 der Kommission² wurden auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates³ Leistungsklassen in Bezug auf das wesentliche Merkmal „Brandverhalten“ festgelegt. Diese Leistungsklassen sind jedoch im Rahmen der der Verordnung (EU) 2024/3110 nicht anwendbar. Zur Wahrung der Kontinuität des Systems empfahl die Sachverständigengruppe zum Acquis im Bereich der Bauprodukteverordnung daher der Kommission, die gleichen wie die in der Delegierten Verordnung (EU) 2016/364 genannten Leistungsklassen festzulegen.
- (3) Die Kommission sollte daher die Leistungsklassen festlegen, die für die Erklärung in Bezug auf das wesentliche Merkmal „Brandverhalten“ zu verwenden sind —

¹ ABl. L, 2024/3110, 18.12.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/3110/oj>.

² Delegierte Verordnung (EU) 2016/364 der Kommission vom 1. Juli 2015 über die Klassifizierung des Brandverhaltens von Bauprodukten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 68 vom 15.3.2016, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2016/364/oj).

³ Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/305/oj>).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Leistungsklassen in Bezug auf das wesentliche Merkmal „Brandverhalten“ von Produkten werden im Anhang festgelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13.2.2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN